

Bekanntmachung der Änderung  
der Vergabeordnung  
des Forstausgleichsausschusses der EKM  
(VergO-ForstAA)

Vom 27. Juni 2018

Nachstehend wird die vom Forstausgleichsausschuss in seiner Sitzung am 24. April 2018 geänderte Vergabeordnung in ihrer seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 27. Juni 2018  
(7246-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i.A. Susann Biehl  
Kirchenoberforsträtin

**Vergabeordnung  
des Forstausgleichsausschusses der EKM  
(VergO-ForstAA)**

**In der Fassung der Bekanntmachung  
vom 27. Juni 2018**

§ 1  
Zuwendungszweck

Die Vergabe der Erträge aus dem Forstausgleichsfonds an kirchliche Waldbesitzer dient der Kompensation von Schäden in Folge biotischer und abiotischer Katastrophen am forstlichen Bestand.

§ 2  
Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind kirchliche Waldbesitzer und kirchliche Waldgemeinschaften der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Diese sind antrags- und zuwendungsberechtigt, unabhängig davon, ob ein Beitrag nach § 9 Absatz 4 Satz 1 AFG entrichtet wurde.

§ 3  
Zuwendungsgegenstand/Art und Umfang der Zuwendung

(1) Bezuschusst werden Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden in Folge biotischer und abiotischer Katastrophen am forstlichen Bestand. Biotische Katastrophen sind schwere Unglücke, die insbesondere durch die Massenvermehrungen von Insekten und Pilzen verursacht werden. Abiotische Katastrophen sind schwere Unglücke, die insbesondere durch Sturm, Feuer, Schnee- oder Eisdruck verursacht werden. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

1. Folgekosten bei Löschung von Waldbränden;
2. Wiederaufforstungskosten einschließlich Flächenvorbereitung;
3. Kulturpflegekosten;
4. Kosten für vorbeugende Maßnahmen gegen biotische und abiotische Maßnahmen wie Käferkalamitäten oder Waldbrand und
5. unverhältnismäßig hohe Aufwendungen, die durch Dritte oder Altlasten auf dem Flurstück für den kirchlichen Waldeigentümer entstehen.

(2) Zuschussfähig sind nur Kosten nach Abzug von Fördermitteln Dritter, die eine Summe von 500 Euro übersteigen. Die maximalen Zuwendungsbeträge für die Wiederaufforstung, den Zaunbau und die Kulturpflege sind in der Anlage zur Vergabeordnung festgelegt.

(3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 4  
Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsanträge sind ausschließlich beim Forstausgleichsausschuss im Landeskirchenamt zu stellen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  1. Ort des Schadenseintrittes (Flurstück, Flur, Gemarkung),
  2. geschätzte Schadholzmenge,
  3. geschätzte Wiederaufforstungsfläche und Wiederaufforstungskosten,
  4. Ursache des Schadens,
  5. Datum des Schadenseintrittes.

Dem Antrag ist eine Bilddokumentation der Schäden beizufügen.

§ 5  
Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel.

§ 6  
Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Bewilligte Mittel werden vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahmen unter genauer Angabe des Verwendungszwecks abgefordert.
- (2) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich erst, wenn Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen fällig werden. Dazu muss dem Landeskirchenamt die Originalrechnung zur Prüfung vorgelegt werden. Abschlagszahlungen sind ausnahmsweise zulässig.

§ 7  
Verwendungsnachweisverfahren

Enthält die Bewilligung der Zuwendung keine anderslautende Regelung, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Ausschuss bis zum 31. Dezember des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahrs nachzuweisen. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 8  
Rückforderung von Zuwendungen

Für die Rückforderung von Zuwendungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD.

§ 9  
Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Vergabeausschusses im Rahmen dieser Ordnung sind nicht zulässig.

§ 10  
Sprachliche Gleichstellung

Die in der Vergabeordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11  
[Inkrafttreten]

**Anlage – maximale Auszahlungsbeträge im Schadensfall**

Wiederaufforstung ohne Wildschutz  
(Mischkulturen entsprechend der prozentualen Anteile Laub- und Nadelholz je Hektar)

Flächenvorbereitung	1.000 €/ha
Laubholz	8.000 €/ha
Nadelholz	3.500 €/ha

Zaunbau		
Rotwildsicher	1,8 m	8,00 €/fm
Rehwildsicher	1,6 m	6,00 €/fm
Einzelerschutz		3,00 €/Stk. (max. 3.000 €/ha)
Kulturpflegekosten		1.000 €/ha einmalig